



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

GL11 Grundförderung + GL12
naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb
von Schutzgebieten

Gebiet: 405, 406, 44064, 44065, 44998

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Landkreis

Wesermarsch

Paket/ Variante: (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der Bewirtschaftungsvariante eintragen, z.B. Wiesenvogelglück)

**Erstnutzung Mahd mit Wasserstandshaltung
(kein gebietsfremdes Saatgut)**

Generell gilt:

- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die **Erstnutzung** über eine **Mahd**. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum **15.06. eines Jahres** ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- _____

Auflagen GL11 - Grundförderung:

- **Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten** (siehe Anlage 9 der RL), sowie **keine Pflanzenschutzmittel**.
- Die betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht **vor einem Termin gemäht werden, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht**. Dieser Termin wird jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt.
- Die Veränderung des Bodenreliefs sowie sämtliche Meliorationsmaßnahmen wie Be- und Entwässerung sowie die Beregnung sind untersagt.
- **Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist untersagt**, Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig.
- **Die Flächen sind mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zu nutzen (z.B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).**
- **Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.**

**Förderbetrag
170,- €**

| Regelung nach der Punkwerttabelle | Punkte nach Punkwerttabelle Moorboden | Punkte nach Punkwerttabelle Mineral- boden |
|--|--|---|
| Zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen von GL1.2 | | |
| a) keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 20.06. | 6 | 4 |
| c) Keine Nachsaat mit gebietsfremden Saatgut | 5 | 4 |
| f) keine Düngung vom 01.03. bis 20.06. | 0 | 0 |
| l) keine Mahd bis zum 20.06. | 18 | 18 |
| q) Erhöhte Wasserstandshaltung (1.01. bis 31.05.) oder aktive Zuwässerung (1.03. bis 31.05.) in Gräben und/ oder Gräben | 19 | 19 |
| Gesamt GL12: | <u>48</u> | <u>45</u> |

| | | |
|--|-----------------|-----------------|
| Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL12: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1.Oktober bis einschließlich 15.November mit Abräumen des Mähgutes <small>*) nicht zutreffendes streichen</small> | 0,- / 85,- € *) | 0,- / 85,- € *) |
|--|-----------------|-----------------|

| | | |
|---|-------------------------------|------------------------------|
| Prämie pro Hektar (Punktzahl x 13,00 € + ggf. Zuschlag) | <u>624,- / 709,- €</u> | <u>585,- / 670,-€</u> |
|---|-------------------------------|------------------------------|

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen
AUMNat GL12 werden

bei anstehendem Mineralboden 45 Punkten = 585,00 €/ha/Jahr

bei anstehendem Moorboden 48 Punkten = 624,00 €/ha/Jahr

ausbezahlt.

Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im
Zeitraum ab dem 1.Oktober bis einschließlich 15.November mit Abräumen des Mähgutes
ausbezahlt.

Zusätzlich wird die Prämie für **GL11 - Grundförderung** mit 170,00 € /ha/Jahr gewährt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei **anstehendem Mineralboden**

755 € / 840 € pro ha und Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei **anstehendem Moorboden**

794 € / 879 € pro ha und Jahr

für die Naturschutzleistungen.